

RICHTLINIEN

zur Nutzung und Vermietung von städtischen Räumlichkeiten

sowie deren Gebührenerhebung der Stadt Bad Krozingen

vom 08.10.2024

§ 1 - Widmungszwecke der öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Stadt Bad Krozingen stellt die folgenden öffentlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen für gesellschaftliche, kulturelle, bildende, politische bzw. sportliche Zwecke zur Verfügung.

Mehrzweckhallen (MZH) für gesellschaftliche, kulturelle, politische und sportliche Nutzung:

- 1.1 Merowingerhalle Biengen
- 1.2 Möhlinhalle Hausen
- 1.3 Quellenhalle Schlatt
- 1.4 Halle Tunsel

Einrichtungen für sportliche und schulische Nutzung:

- 2.1 3-teilige Sporthalle
- 2.2 Realschulturnhalle
- 2.3 Landeckhalle D
- 2.4 Landeckhalle E

Räume für gesellschaftliche, kulturelle, bildende und politische Nutzung:

- 3.1 Foyer der Merowingerhalle Biengen
- 3.2 Foyer und Mehrzweckräume der Möhlinhalle Hausen
- 3.3 Foyer und Mehrzweckräume der Quellenhalle Schlatt
- 3.4 Foyer und Versammlungsraum der Halle Tunsel

- 3.5 Rathaus, Ortsverwaltung – Foyer, Sitzungsräume und Trauzimmer
- 3.6 Josefshaus – Ratssaal und Tagungsräume
- 3.7 Clara Schumann Haus

Räume für schulische, gesellschaftliche und kulturelle Nutzung:

- 4.1 Schul- / Kitaräume
- 4.2 Foyer, UG Realschule
- 4.3 Aula Landeckschule
- 4.4 Mediathek / Kino
- 4.5. Litschgihaus

(2) Der Inhalt der Nutzungszwecke wird wie folgt bestimmt:

1. Die gesellschaftliche Nutzung umfasst Veranstaltungen, die der Unterhaltung, Diskussion, Information, sozialen und religiösen Zwecken, der Wissenschaft, Ehrungen oder ähnlichen Zwecken dienen.
2. Die kulturelle Nutzung umfasst Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen, Kunst und ähnliche Veranstaltungen.
3. Die politische Nutzung umfasst öffentliche Diskussions- und Informationsveranstaltungen, die zu politischen Themen durchgeführt werden.
4. Die bildende Nutzung umfasst insbesondere Unterrichtseinheiten für die gemeinnützige (Weiter-)Bildung.
5. Die sportliche Nutzung umfasst insbesondere den Übungs- und Spielbetrieb der Bad Krozinger Vereine in dem durch die Ausstattung der Einrichtung bestimmten Rahmen.

- (3) Die Hallen und Versammlungsräume der Stadt Bad Krozingen sind öffentliche Einrichtungen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Die Nutzung der Hallen und Versammlungsräume der Stadt Bad Krozingen wird mittels Belegungspläne geregelt. Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Betriebs bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Bad Krozingen. In den Ortsteilen kann dies bei den jeweiligen Ortsverwaltungen eingeholt werden.
- (5) Die Gebäude und Räumlichkeiten stehen vorrangig den Bürgerinnen und Bürgern, den Vereinen, Institutionen und Unternehmen von Bad Krozingen für

o.g. Zwecke zur Verfügung. Auswärtige Personen als nutzende Personen können zugelassen werden.

- (6) Für private Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten, Geburtstage usw.) stehen die unter Abs. 1 genannten Gebäude grundsätzlich nicht zur Verfügung. Die Mehrzweckhallen mit Foyer in den Ortsteilen können im Ausnahmefall hierfür mit Zustimmung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern genutzt werden.
- (7) Die Überlassung der in Abs. 1+2 genannten Einrichtungen erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen des o. g. Widmungszwecks. Die Überlassung an Dritte ist auch im Rahmen des Widmungszwecks ausgeschlossen, wenn eine Einrichtung für Verwaltungszwecke bzw. für schulische Nutzung benötigt wird.

§ 2 - Andere Räumlichkeiten

Die übrigen in diesen Richtlinien nicht genannten städtischen Räumlichkeiten sind nur für den Verwaltungsgebrauch bestimmt und stellen daher keine öffentlichen Einrichtungen dar. Sie können an Dritte überlassen werden, soweit sie nicht für dienstliche Zwecke benötigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung dieser Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 3 – Benutzungsentgelt

- (1) Die Stadt Bad Krozingen erhebt für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 und § 2 genannten Einrichtungen Nutzungsentgelte (Anlage 1, Kategorie B und Kategorie C). Der Umfang der Nutzung ergibt sich aus dem abzuschließenden Mietvertrag bzw. Nutzungsvereinbarung.
- (2) Im Nutzungsentgelt enthalten sind insbesondere die Kosten für Beheizung, Wasser, Abwasser, Strom, Lüftung, Beleuchtung und Wartung.

Für ergänzende Nutzungen oder Einrichtungen (z.B. Mitbenutzung Küche, Technik u.ä.) und für Reinigungsleistungen werden separate Nutzungsentgelte als Zubehörleistungen (s. Anlage 1) als Pauschale festgelegt, die zusätzlich zu den allgemeinen Nutzungsentgelten erhoben werden. Für einen deutlich erhöhten Reinigungsaufwand kann auch der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Sofern die Nutzung selbst unter § 5 dieser Richtlinien fällt, wird auch keine Gebühr für ergänzende Nutzungen oder Einrichtungen (Zubehörleistungen) festgelegt. Die Kosten für einen zusätzlichen Reinigungsaufwand bleiben hiervon unberührt.

- (3) Ist für eine Veranstaltung die Anwesenheit eines Hausmeisters erforderlich oder ordnet die Stadt Bad Krozingen dies aus sachlichen Gründen an, trägt

der Nutzer diese Kosten mit 40 €/Std. Das Öffnen der Halle bzw. Mieträume und notwendige technische Einweisungen werden nicht berechnet. Die Schließung der Halle bzw. Mieträume werden in Absprache mit dem Hausmeister vom Nutzer selbst durchgeführt.

§ 4 - Kautio

- (1) Die Hinterlegung einer Kautio bis zum zehnfachen des Nutzungsentgeltes kann Voraussetzung für die Vermietung einer Sport- oder Festhalle sein. Über die Höhe der Kautio entscheidet die Stadt Bad Krozingen, in den Ortsteilen erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorstehern.

§ 5 - Unentgeltliche Überlassung

- (1) In den folgenden Fällen (Kategorie A) werden ohne Erhebung des Benutzungsentgeltes und der Nebenkosten die Nutzung von Räumlichkeiten überlassen:
- an Träger von Betreuungs- und Fördermaßnahmen für Bad Krozinger Schülerinnen und Schüler für die Hausaufgabenbetreuung, Kernzeitbetreuung, Ausländereingliederung etc.;
 - für Veranstaltungen der Schule und Kindertagesstätte in städtischer Trägerschaft in den Schulräumen und Sporthallen;
 - andere Träger von Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern in Bad Krozingen;
 - an Behörden oder Vereinigungen, Zweckverbänden, Vereine oder ähnliche nicht gewinnorientierte Zusammenschlüsse, bei denen die Stadt Bad Krozingen Mitglied oder an denen die Stadt Bad Krozingen Beteiligte ist; dazu gehören insbesondere die Institutionen wie Volkshochschule (VHS), Jugendmusikschule (JMS);
 - für kostenlose gesellschaftliche oder soziale Angebote für die Stadt Bad Krozingen;
 - für politische Parteien / Wählervereinigungen mit Sitz in Bad Krozingen;
 - für Interessensgruppierungen / Bürgerinitiativen, die sich in regelmäßigen Treffen mit Themen der Stadt Bad Krozingen oder der Region befassen; die Gebührenfreiheit gilt nicht für besondere Veranstaltungen, die über die regelmäßigen Treffen hinausgehen;
 - Benefiz- oder ähnliche Veranstaltungen, deren Erlös vollständig einer Einrichtung / Institution aus Bad Krozingen zugedacht oder von dieser ausgetragen wird.

- (2) Ortsansässige gemeinnützige Vereine erhalten für eine Veranstaltung pro Jahr eine Halle oder ein Versammlungsraum unentgeltlich.
- (3) Die Förderung aufgrund der Vereinsförderung bleibt davon unberührt.

§ 6 - Ermäßigte Überlassungen

- (1) Für bestimmte Nutzungen und Nutzungsberechtigte werden ermäßigte Benutzungsentgelte festgelegt (s. Anlage 1, Kategorie B). Diese sind insbesondere für / von
 - Behörden
 - politische Veranstaltungen, die nicht unter § 5 Abs. 1 fallen
 - Veranstaltungen von Vereinen, sofern nicht § 5 Abs. 1 gilt
 - Gottesdienste oder mit diesem im Zusammenhang stehenden Nutzungen von Religionsgemeinschaften und ähnlichen Institutionen
 - Veranstaltungen von Schulen außerhalb der eigentlichen Schulräumen (z.B. Abiball, Abschlussveranstaltungen o.ä.)
 - Veranstaltungen für Bürgerinitiativen / Interessensgruppierungen für Themen der Stadt Bad Krozingen oder der Raumschaft
 - Kurse mit Teilnahmegebühr von sozialen oder öffentlichen Einrichtungen
 - Benefiz-Veranstaltungen mit überwiegendem Erlös von Institutionen aus Bad Krozingen
- (2) Die gemäß § 3 Abs. 2 genannten ergänzenden Nutzungsentgelte (Zubehöroleistungen) werden nicht ermäßigt.
- (3) Für alle anderen Nutzungen oder Nutzer, die nicht in § 5 oder 6 genannt sind, werden Benutzungsgebühren nach der Anlage 1, Kategorie C erhoben.
- (4) Für eine regelmäßige Nutzung im Rahmen eines Übungs- oder Sportbetriebes können auch Stundenentgelte als Nutzungsgebühr festgelegt werden. Diese betragen 12,5 % der entsprechenden Tagesgebühr gemäß Anlage 1, Kategorie B und C. Für ortsansässige Vereine der Kategorie B gelten die in den Vereinsförderrichtlinien festgelegten Regelungen.

§ 7 - Allgemeine Benutzungsregelungen, Lärmschutz

- (1) Der Nutzer hat die ihm überlassenen Räumlichkeiten auf eigene Rechnung herzurichten, insbesondere das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle. Eingebraachte Gegenstände sind vom Nutzer nach der Veranstaltung unverzüglich aus den angemieteten Räumlichkeiten zu entfernen. Den Weisungen des Hauspersonals ist zu folgen.

- (2) Zudem sind die baurechtlichen Rahmenbedingungen für das jeweilige Gebäude als auch die gültigen Lärmschutzwerte für die Gebäude bzw. für die angrenzende Umgebung einzuhalten. Lärmbelästigungen, welche von Besuchern im Außenbereich verursacht werden, sind vom Nutzer unverzüglich zu unterbinden. Hierfür hat der Nutzer entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen hiergegen entstehen, treffen ausschließlich den Nutzer. Fenster und Außentüren sind ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten, um Lärmbeeinträchtigungen für die Anlieger zu reduzieren.
- (3) Für die Nutzung der städtischen Gebäude und Räume sind zudem andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Gewerberecht, Jugendschutz, Polizeiverordnung Bad Krozingen) einzuhalten. Insoweit haften die jeweiligen Nutzer für die Einhaltung dieser Vorschriften. Der Nutzer hat zudem für eine ordnungsgemäße Entsorgung der entstandenen Abfälle zu sorgen.

§ 8 - Verantwortung & Haftung

- (1) Der Nutzer stellt die Stadt Bad Krozingen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportplätze, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (2) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bad Krozingen, soweit der Schaden nicht von der Stadt Bad Krozingen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Bad Krozingen und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt Bad Krozingen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich und hat bei Vertragsabschluss dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der Nutzer hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in ausreichender Höhe und Umfang abzuschließen. Die Stadt Bad Krozingen kann verlangen, dass ihr eine Woche vor Beginn der geplanten Veranstaltung der Nachweis über die erforderliche Haftpflichtversicherung von dem Nutzer vorzulegen ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Bad Krozingen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Bad Krozingen an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, auch ohne Verschulden oder den Nachweis der Kausalität. Maßgeblich ist der objektive Bestand nach dem Übernahmeprotokoll. Bei Verlust des Schlüssels / Chip o.ä. ist vom Nutzer der mit dem Verlust entstehende Schaden der Stadt Bad Krozingen zu erstatten, mindestens jedoch € 100,00. Die Möglichkeit zur Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unberührt.
- 6) Die Stadt Bad Krozingen übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen und Garderobe.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die gleichnamigen Richtlinien vom 8. April 2003 in der Fassung vom 18. Mai 2004, vom 15. Mai 2007, vom 10. Februar 2009 und vom 5. April 2011 und evtl. bestehende weitere Nutzungs- oder Sonderregelungen, auch in den jeweiligen Ortsteilen, außer Kraft.

Sofern in einzelnen Bereichen Dauermietverträge über den 1. Januar 2025 hinaus bestehen, sind diese auf den nächstmöglichen Zeitpunkt den Bestimmungen dieser Richtlinien anzupassen.

Bad Krozingen, den 08.10.2024

gez. Volker Kieber

Bürgermeister